

## **Urteil des EuGH: Überschreitung nationaler Emissionshöchstmengen für Schadstoffe kein Versagungsgrund für die Zulassung von Einzelvorhaben**

EuGH, Urt. v. 26.05.2011 – Verbundene Rs. C-165/09, C-166/09, C-167/09

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die nationalen Genehmigungsbehörden nicht verpflichtet sind, die in der NEC-Richtlinie (RL 2001/81/EG) festgelegten nationalen Höchstmengen für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide bei der Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb von Industrieanlagen zu berücksichtigen. Auch bei Überschreitung oder drohender Überschreitung der nationalen Höchstmengen bestehe weder die Verpflichtung, die Genehmigung für ein Einzelvorhaben zu versagen oder zu beschränken, noch eine Verpflichtung, spezifische Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen.

Der EuGH weist hingegen auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hin, Politiken und Maßnahmen einzuführen und zu planen, die es *in ihrer Gesamtheit* ermöglichen können, dass die nationalen Höchstmengen eingehalten werden. Diese Verpflichtung können unmittelbar betroffene Einzelne gerichtlich geltend machen und sich hierfür auf Art. 6 der NEC-Richtlinie stützen.

### **Bedeutung für die Praxis**

Genehmigungsbehörden können an Ihrer Praxis festhalten, nationale Emissionsziele grundsätzlich nicht zum Stolperstein für die Genehmigung eines konkreten Vorhabens zu machen. Nationale Emissionsziele können vielmehr nur im Ausnahmefall genehmigungsrelevant werden, wenn ein einzelnes Vorhaben es unmöglich erscheinen lässt, das angestrebte nationale Emissionsniveau in der Zukunft zu erreichen. Anders als die Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen belässt der EuGH die Verantwortung für die Umsetzung geeigneter Politiken und Maßnahmen somit bei den Mitgliedstaaten.

Die klarstellende Entscheidung des EuGH hat Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Denn auch bei Umweltqualitätszielen etwa im Gewässerbereich ist es regelmäßig Sache der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, um die Ziele zu den vorgesehenen Fristen zu erreichen. Die Argumentation des EuGH zur Verbindlichkeit von nationalen Emissionswerten ist insoweit übertragbar: Der Einzelne kann zwar ausreichende Maßnahmen des Mitgliedstaates, nicht aber Umweltqualitätsziele in Bezug auf ein Einzelvorhaben einklagen.

Die Mitgliedstaaten sind nunmehr weiterhin gefordert, Politiken und Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die in ihrer Gesamtheit zur Einhaltung der nationalen Höchstmengen führen. Hinsichtlich der Wahl der betreffenden Politiken und Maßnahmen kommt ihnen allerdings ein weiter Handlungsspielraum zu. Danach besteht die Möglichkeit strategischer Wertungen und Entscheidungen: Solange die Gesamtheit der vorgesehenen Maßnahmen dazu führt, dass die nationalen Emissionshöchstmengen eingehalten werden, ist es z.B. denkbar, dass ein Mitgliedstaat bei der Ausgestaltung der Politiken und Maßnahmen im Energiesektor geringere Emissionsminderungsmaßnahmen als in anderen emissionsintensiven Bereichen der Wirtschaft vorsieht.